

Geschäftsordnung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16.03.2018

1. Die Geschäftsordnung regelt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung vorgegeben sind.
2. Der Vorstand kann je nach Bedarf um bis zu zwei Mitgliedern erweitert werden, die jeweils ein bestimmtes Aufgabengebiet zugewiesen bekommen.
Darüber hinaus kann der Vorstand Kommissionen zur Durchführung von Vereinsprojekten benennen. Diese weiteren Mitglieder sowie die gebildeten Kommissionen sind zeitlich auf den jeweiligen Zweck befristet. Die Kommissionsleiter haben im Vorstand eine beratende Stimme.
3. Der Beitrag für alle aktiven Mitglieder beträgt jährlich 30,00 € und ist am 01. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig. Scheidet ein Mitglied im laufenden Kalenderjahr aus, ist der volle Betrag für das Jahr fällig, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.
4. Alle Mitglieder haben jeweils eine Stimme bei Abstimmungen. Betriebe und Vereine können sich durch eine Person ihrer Wahl vertreten lassen. Eine Stimmübertragung ist grundsätzlich nicht möglich, stimmberechtigt sind jeweils nur anwesende Mitglieder. Abstimmungen sollen in der Regel offen erfolgen. Wünscht die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Vorschlag von fünf Mitgliedern eine geheime Abstimmung, so ist die geheime Abstimmung Pflicht.
5. Mitgliederversammlungen sollten im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Auf dieser soll der Rechenschafts- und Kassenbericht für das abgelaufene Jahr gegeben werden.
6. Vorstandssitzungen sollten in jedem Quartal mindestens einmal stattfinden. Vereinsmitglieder können diesen beiwohnen. Stimmberechtigt sind die gewählten Vorstandsmitglieder.
Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Mitglieder des Vereins regelmäßig in geeigneter Form über die Aktivitäten des Vereins zu informieren. Dazu können Informationsveranstaltungen durchgeführt oder Informationsschriften herausgegeben werden. Dabei bedient sich der Vorstand in der Regel elektronischer Medien.
8. Abteilungen können gebildet werden, wenn sich mindestens 5 Mitglieder verpflichten, die Zwecke der jeweiligen Abteilung zu unterstützen. Die Abteilungen verfassen Tätigkeitsberichte, die in den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands einfließen.
9. Veranstaltungen des Vereins müssen so gestaltet sein, dass sie nach Möglichkeit kostendeckend sind. Daher muss in der Regel ein Teilnahmebeitrag erhoben werden.
10. In-Sich-Geschäfte i.S.d. § 7 Nr. 10 der Satzung sind im Rechenschaftsbericht aufzuführen.
11. Das Vereinsinventar steht allen Mitgliedern für die private Nutzung kostenfrei zur Verfügung. Es ist sorgsam zu behandeln. Von vereinsfremden Personen ist eine angemessene Nutzungsgebühr zu erheben.
12. Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Jede Änderung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.